

30. 1. Hat eine Obliegenheitsverletzung, die der Versicherungsnehmer begeht, nachdem von mehreren in einem Haftpflichtversicherungsvertrag geregelten Versicherungsfällen der eine eingetreten ist, und die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer den Verlust seiner Rechte nach sich zieht, Einfluß auf seine Rechte aus einem weiteren Versicherungsfall, der erst nach jener Obliegenheitsverletzung eintritt?

2. Ist die versicherungrechtliche sog. Repräsentantenhaftung von Bedeutung für den Eintritt des Versicherungsfalles?

3. Kann eine an sich vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit des Versicherungsnehmers auch noch nach dem Eintritt verletzt werden?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 — BGG. — (RGBl. S. 263) §§ 6, 149 flg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1934 i. S. S.-B. Feuerversicherungsgesellschaft (Bekl.) w. B. (kl.). VII 299/33.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Ehefrau des Klägers, Christine B., war seit dem 15. September 1928 mit einem „Vermietkraftwagen“ bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Gemäß § 10 I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) umfaßte der Versicherungsschutz:

1. die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wenn bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder zerstört werden;

2. die Haftpflicht des Führers (nicht bloß des angestellten Führers) des im Antrag bezeichneten Kraftfahrzeugs.

In § 4 AVB. war unter „Rechtsverhältnis Dritter“ bestimmt:

1. Ist die Versicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen, so steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

In § 5 das. war weiter unter Nr. 1 als „Obliegenheit im Schadensfall“ vorgeschrieben, daß jeder Versicherungsfall der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen sei. Unter Nr. 2 Satz 2 das. war unverzügliche Anzeige gefordert von der Einleitung eines Strafverfahrens aus einem Ereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könne. Endlich bestimmte noch § 6 unter der Überschrift „Rechtsverlust“:

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung dieser Pflichten weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Am 2. Oktober 1928 stieß der Kraftwagen, den der damals noch minderjährige Sohn der Versicherungsnehmerin, Hermann B., lenkte, mit einem Krafttrad zusammen; der Krafttradfahrer R. wurde dabei schwer verletzt, sein Krafttrad beschädigt. Spätestens am 20. März 1929 erhielt Hermann B. Sohn durch Vorladung zur Geschäftsstelle des Amtsgerichts und durch Vernehmung zur Sache Kenntnis davon, daß R. bei dieser Geschäftsstelle ein Gesuch gestellt hatte zum Zweck der Erlangung des Armenrechts für eine Klage gegen Hermann B. Sohn wegen der Folgen jenes Zusammenstoßes. Letzterer erhielt auch eine Abschrift des Gesuchs. Diese übergab er der Generalagentur

der Beklagten, der Firma B. & Co. in G., durch welche die Beklagte das Gesuch am 11. April 1929 erhielt. Sie setzte eine Gegenäußerung zu dem Gesuch auf und übersandte sie mit Schreiben vom 22. April 1929 an die Versicherungsnehmerin. In diesem Schreiben forderte sie diese u. a. auf, ihr, der Beklagten, weitere Schriftstücke, die der Versicherungsnehmerin noch zugehen würden, unverzüglich einzusenden. Sie fügte bei, daß, wenn ein Strafverfahren gegen B. Sohn eingeleitet werden sollte, ihr davon unverzüglich Mitteilung zu machen sei.

Bereits am 3. Oktober 1928 hatten wegen des Zusammenstoßes polizeiliche Erhebungen stattgefunden, die dann von der Staatsanwaltschaft fortgesetzt wurden. Am 1. Dezember 1928 stellte jedoch die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen B. Sohn ein. Von diesem Verfahren machte weder die Versicherungsnehmerin noch ihr Sohn der Beklagten Mitteilung.

Im Mai 1929 erhielt B. Sohn die Klage des Verletzten R. mit Terminbestimmung zugestellt. Mit ihr wurde beantragt, B. Sohn zur Zahlung von 1634,85 RM. nebst Zinsen zu verurteilen und festzustellen, daß er verpflichtet sei, dem Kläger R. die Hälfte des Schadens zu ersetzen, der ihm aus dem Zusammenstoß entstanden sei und noch entstehen werde. Von der Erhebung dieser Klage erhielt die Beklagte ebenfalls keine Mitteilung. Weder B. Sohn noch die Versicherungsnehmerin sorgten für Vertretung, sodaß das Landgericht am 21. Juni 1929 Versäumnisurteil nach dem Klagantrag erließ. Am 4. Juli 1929 gab B. Sohn der Beklagten von dem Versäumnisurteil Kenntnis. Mit Schreiben vom 5. Juli 1929 lehnte diese gegenüber der Versicherungsnehmerin den Versicherungsschutz ab, weil sie Versäumnisurteil gegen sich habe ergehen lassen. B. Sohn ließ gegen das Versäumnisurteil Einspruch einlegen. Durch die Einspruchsbegründung erfuhr R., daß B. Sohn minderjährig war. Mit Schriftsatz vom 12. September 1929, „Klage und Ladung“ überschrieben, „erweiterte“ sodann R. die Klage, indem er sie auch gegen die Versicherungsnehmerin Christine B. und deren Ehemann Hermann B., den jetzigen Kläger, richtete. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1929 gaben die Prozeßbevollmächtigten der Versicherungsnehmerin und des Sohnes B. der Beklagten von dieser Klagerweiterung Kenntnis. Mit Schreiben vom 31. Oktober und 5. November 1929 lehnte die Beklagte unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 5. Juli 1929 nochmals jeden

Versicherungsschutz ab. Die Klage gegen B. Sohn wurde am 14. Februar 1930 vom Landgericht abgewiesen. Insoweit ist gegen das Urteil keine Berufung eingelegt worden.

In dem gegenwärtigen, im Dezember 1929 eingeleiteten Rechtsstreit erhob Frau B. Klage auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr „für den Rechtsstreit K. gegen B. jg. und Ehefrau B. . . nach Maßgabe des Versicherungsscheins Versicherungsschutz zu gewähren“. Im Laufe des Rechtsstreits ist Frau B. gestorben. Der Kläger nahm als ihr Erbe den Prozeß auf.

Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz mit der Begründung, der Anspruch darauf sei gemäß § 6 WVB. verwirkt, weil die Versicherungsnehmerin ihr weder von der Erhebung des Haftpflichtanspruchs seitens des K. durch den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts noch von der Erhebung der Klage des K. gegen B. Sohn unverzüglich Kenntnis gegeben und auch von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren keine Mitteilung gemacht habe. Dadurch habe sie grob fahrlässig gegen die Obliegenheiten aus § 5 Nr. 1, Nr. 2 Satz 2 WVB. verstoßen. Für Verschulden ihres Sohnes habe sie gemäß § 4 und auch deshalb einzustehen, weil dieser ihr Repräsentant gewesen sei.

Der Kläger behauptet, das Armenrechtsgesuch sei unverzüglich der Generalagentur der Beklagten überliefert worden, ebenso die Klageschrift des K. gegen B. Sohn. Die Versicherungsnehmerin selbst habe von dem Armenrechtsgesuch ebensowenig Kenntnis gehabt wie von der Klage.

Landgericht und Oberlandesgericht haben nach dem Klageantrag erkannt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Berufungsrichters rechtfertigt sich aus anderen als den von ihm angeführten Gründen (§ 563 ZPO.). Er hat nicht erkannt, daß durch den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags zwei voneinander unabhängige Versicherungsfälle unter Versicherungsschutz gestellt waren. Der Versicherungsschutz umfaßte nach § 10 I Nr. 1 WVB. „die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche, die . . . gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden . . .“. Nach Nr. 2 daf. umfaßte er weiter die Haftung des (Kraftwagen-) Führers. Nach der ständigen

Rechtsprechung des erkennenden Senats tritt der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung erst mit der Geltendmachung des Anspruchs des Verletzten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder, wenn die Versicherung zu Gunsten eines Dritten oder für fremde Rechnung abgeschlossen ist, gegenüber dem Versicherten ein (vgl. WarnRspr. 1916 Nr. 176; LZ. 1915 Sp. 839; JW. 1933 S. 761 Nr. 1; Urteile des erkennenden Senats vom 15. April 1933 VII 29/33 und vom 13. Juni 1933 VII 9/33; so auch Warnerer WVG. zu § 153 Bem. II und Brud WVG. Note 5 zu § 153). Von dieser Rechtsauffassung abzugehen, besteht auch gegenüber den Ausführungen der Revision keine Veranlassung. Hält man daran fest, so ergeben die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß der Versicherungsfall aus § 10 I Nr. 1 WVG. nicht dadurch eintreten konnte, daß R. gegen B. Sohn Ansprüche erhob. Das gilt auch dann, wenn anzunehmen wäre, daß R. den Genannten nicht nur für den Führer, sondern auch für den Halter des Kraftwagens hielt und ihn in diesen beiden Eigenschaften in Anspruch nehmen wollte. Dabei kann ferner dahingestellt bleiben, ob etwa B. Sohn auch Halter des Kraftwagens gewesen ist. Denn keinesfalls waren mit der Erhebung von Haftpflichtansprüchen gegen ihn auch solche gegen die Versicherungsnehmerin (§ 10 I Nr. 1 WVG.) erhoben. Ob R. nur aus Unkenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse die Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin zunächst unterlassen hat, ist dabei gleichgültig. Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung geglaubt, durch den Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 101 S. 213 dieser Folgerung entgegnetreten zu können, aber mit Unrecht. Denn in der dort entschiedenen Sache war der Versicherungsfall aus der Haftpflichtversicherung bezüglich des Führers und des Versicherungsnehmers gleichzeitig eingetreten; jedenfalls war gegen beide gleichzeitig die Klage erhoben worden, und es handelte sich nur um die Frage, ob eine durch „positive Tätigkeit“ vorsätzlich bewirkte Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers, die sich auf die gegen den Kraftwagenführer (für den Versicherungsschutz überhaupt nicht begehrt wurde) gerichtete Prozeßführung bezog, Rückwirkungen auf den eigenen Versicherungsschutz-Anspruch des Versicherungsnehmers äußern kann. Das wurde in jener Entscheidung bejaht. Dagegen ist aus ihr nichts dafür zu entnehmen, daß der Versicherungsfall hinsichtlich des Versicherungsnehmers schon dann als eingetreten anzusehen

sei, wenn nur gegen den Dritten Ansprüche erhoben werden, zu dessen Gunsten oder für dessen Rechnung die Haftpflichtversicherung (ebenfalls) abgeschlossen ist. Eine solche Rechtsauffassung wäre abzulehnen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der sog. „Repräsentantenhaftung“. Dieser von der Rechtsprechung herausgearbeitete Begriff hat es nur mit der Haftung des Versicherungsnehmers für ein Verhalten solcher Personen zu tun, die in gewisser Weise „an Stelle des Versicherungsnehmers stehen“, insbesondere wenn es sich um die Erfüllung von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers handelt. Der Rechtsbegriff der Repräsentantenhaftung bedeutet aber nichts für die Frage des Eintritts des Versicherungsfalles. Dieser tritt nicht etwa bezüglich der Versicherungsnehmers um deswillen ein, weil ein anderer (möge er auch dem Versicherungsnehmer gegenüber die Eigenschaft eines Repräsentanten besitzen) für seine Person in Anspruch genommen wird. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Verletzte bei richtiger Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse den anderen überhaupt nicht oder doch neben ihm auch den Versicherungsnehmer in Anspruch genommen haben würde. Soweit es sich um den Eintritt des Versicherungsfalles handelt, ist allein entscheidend, welche Person tatsächlich in Anspruch genommen worden ist. Deshalb kommt nichts an auf die Bedenken, welche der Annahme einer Repräsentanten-Eigenschaft oder auch nur derjenigen eines „Wissensvertreters“ — wie sie der Berufsrichter sich vorstellt — bei dem minderjährigen Sohne der Versicherungsnehmerin im vorliegenden Fall entgegenstehen.

Hiernach ist davon auszugehen, daß der Versicherungsfall aus § 10 I Nr. 1 ABB. erst eingetreten ist, als die Versicherungsnehmerin in Anspruch genommen wurde. Es ist nicht ersichtlich und nicht behauptet, daß dies vor der Zustellung des Schriftsatzes „Klage und Ladung“ vom 12. September 1929 geschehen wäre. Die von der Beklagten behaupteten Obliegenheitsverletzungen, mit denen sich das Berufungsgericht befaßt hat, liegen alle vor dem September 1929, also vor Eintritt des Versicherungsfalles aus § 10 I Nr. 1 ABB. Es kommt deshalb für den Versicherungsschutz, den die Versicherungsnehmerin (oder deren Erbe) für die gegen sie selbst erhobenen Ansprüche begehrt, nicht darauf an, ob in der Verzögerung der Übersendung des Urmentrechtsgefuchs oder in der unterlassenen Mitteilung

von der (ersten) Klagerhebung des R. eine Obliegenheitsverletzung gefunden werden kann. Denn keine der hier als verletzt bezeichneten Obliegenheiten könnte, was den aus § 10 I Nr. 1 UW. hergeleiteten Versicherungsschutz-Anspruch betrifft, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen gewesen sein, da dieser jedenfalls nicht vor dem 12. September 1929 eingetreten ist.

Anderß könnte rechtlich die weiter von der Beklagten behauptete Obliegenheitsverletzung zu beurteilen sein, die darin liegen soll, daß weder die Versicherungsnehmerin noch ihr Sohn von der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den letzteren der Beklagten eine Mitteilung gemacht hat. Zwar hat gegenüber den Ausführungen der Revision die Revisionsbeantwortung mit Recht darauf hingewiesen, daß die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen nur eine dem § 6 Abs. 2 UW., nicht aber eine dem Abs. 1 das. entsprechende Vertragsbestimmung enthalten. Wenn sie aber in sachlicher Übereinstimmung mit dem Berufsgericht meint, es könne sich hier nur um eine Verletzung der Obliegenheiten handeln, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen gewesen wären, für die deshalb die Rechtsfolge des § 6 UW. nicht in Frage komme, so kann ihr nicht beigetreten werden. Vielmehr ist es sehr wohl denkbar, daß auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalls aus § 10 I Nr. 1 UW. noch die schon vorher begründete (§ 5 Nr. 2 Satz 2 UW.) Obliegenheit der Anzeige von der Einleitung eines Strafverfahrens zu erfüllen war. Das war auch dann möglich, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls das Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt bereits eingestellt worden war. Denn es kann unter Umständen für den Versicherer weniger auf das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens vom Standpunkt der Strafverfolgungsbehörde aus ankommen als auf die Tatsache, daß ein Strafverfahren geschwebt hat, daß Ermittlungen stattgefunden haben, und auf den Inhalt, den sie hatten. Auch bedeutete die staatsanwaltschaftliche Einstellung des Verfahrens keine rechtskräftige Erledigung, sondern ein solches Verfahren konnte jederzeit wieder aufgenommen werden. Aber es kann hier auf die möglicherweise rechtsirrigte Auffassung des Berufsgerichts zu diesem Punkt nicht ankommen. Denn zu der Zeit, als der Versicherungsfall aus § 10 I Nr. 1 UW. eintrat, hatte die Beklagte bereits der Versicherungsnehmerin gegenüber jeden Versicherungsschutz abgelehnt. Sie kann sich danach keinesfalls mehr darauf berufen, daß ihr nicht

trotzdem noch eine Mitteilung über das Ermittlungsverfahren gemacht worden sei.

Anderer als die von der Beklagten im Rechtsstreit bisher geltend gemachten Obliegenheitsverletzungen konnten in der Revisionsinstanz nicht in Betracht gezogen werden. Insbesondere konnte es nicht darauf ankommen, ob etwa nach dem Eintritt des Versicherungsfalles aus § 10 I Nr. 1 ABB., d. h. nachdem R. Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin selbst erhoben hatte, Obliegenheiten im Sinne des § 6 ABB. von ihr oder von ihrem Sohn (falls sie für dessen Verhalten einzustehen hätte) verletzt worden sind. Solche würden übrigens weiter schon um deswillen ausscheiden, weil sie zu einer Zeit zu erfüllen gewesen wären, als die Beklagte bereits den Versicherungsschutz abgelehnt hatte, so daß sie sich auch insoweit auf angebliche spätere Verletzungen von Obliegenheiten nicht mehr berufen könnte.

Ob sich die Versicherungsnehmerin oder ihr Sohn (falls sein Verhalten der Versicherungsnehmerin anzurechnen wäre) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung derjenigen Obliegenheiten schuldig gemacht haben, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles aus § 10 I Nr. 2 ABB. zu erfüllen wären, kann dahingestellt bleiben. Denn die Klage gegen B. Sohn ist vom Landgericht M. rechtskräftig abgewiesen worden. In jenem Prozesse stritten sowohl der Kläger wie der Beklagte B. Sohn im Armenrecht. Es ist also insoweit jedenfalls kein Gegenstand mehr vorhanden, auf den sich der Versicherungsschutz aus § 10 I Nr. 2 ABB. beziehen könnte.